

22 - 1731

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Robert Hergovich

Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 19. Februar 2024

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf
Fassung einer EntschlieÙung betreffend Schutz des Goldschakals im
Burgenland gemäß der FFH-Richtlinie**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, entsprechend den Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU in der Burgenländischen Wildstandregulierungsverordnung den Goldschakal als ganzjährig geschontes Wild zu bestimmen.

Entschließung

Goldschakale wandern seit Jahren auch in das Burgenland ein. Der Goldschakal ist deutlich kleiner als ein Wolf, aber leicht größer als der Fuchs. Ähnlichkeit hat er eher mit dem Fuchs, obwohl er klar zur Artgruppe der Wölfe gehört. Er ernährt sich hauptsächlich von Mäusen, anderen Kleinsäugetieren, aber auch von Insekten, Amphibien, Fischen und Aas.

Das Burgenland hat trotz Kritik der GRÜNEN bereits 2019 den Goldschakal auf die Liste der jagdbaren Tiere gesetzt. In der Wildstandregulierungsverordnung wird für den Goldschakal zwar eine Schonzeit festgelegt, sonst darf er aber geschossen werden. Laut einem Ende 2023 veröffentlichten Rechtsgutachten widerspricht dies jedoch Unionsrecht (siehe *Rathmayer, Zur artenschutzrechtlichen Stellung des Goldschakals*, TiRuP 2023/A, S. 151 ff., abrufbar unter <https://www.tirup.at/download/pdf/9434805.pdf>). Die Bejagung des Goldschakals verstößt gegen die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der EU, solange nicht klar ist, ob ein ausreichender Erhaltungszustand der Art erreicht ist. Darüber gibt es aber keine klaren Informationen, es fehlt ein Monitoring um festzustellen wie viele Goldschakale es überhaupt im Burgenland gibt. Ein notwendiges Monitoring wird durch Art. 11 FFH-RL aber klar vorgeschrieben. Zu diesem Schluss kommt das oben erwähnte Rechtsgutachten:

„Legen nationale Gesetz- oder Ordnungsgeber Entnahmemöglichkeiten für den Goldschakal in Form von Schusszeiten fest, ohne den tatsächlichen Erhaltungszustand der Art zu kennen bzw zu berücksichtigen, so widerspricht dies den Vorgaben des Art 14 Abs 1 iVm Art 11 FFH-RL. Ohne hinreichendes Monitoring kann die Unionsrechtskonformität schlicht nicht gewährleistet werden.“

Es gibt generell keinen wirklichen Grund für eine Bejagung des Goldschakals. Er ist scheu und für Menschen völlig ungefährlich. Seine Nahrung stellt in der Regel auch keine Konkurrenz für den Menschen dar. Auch für die Natur ist er eher ein Gewinn, denn ein Problem. In Salzburg, Wien und Vorarlberg stehen Goldschakale ganzjährig unter Schutz, bzw. dürfen nicht geschossen werden. Da sie auch nicht genutzt werden, etwa als Wildbrett, ist die Jagd auf sie sinnlos.

Aktuell dürfte der Bestand wohl auch eher niedrig sein, es gibt kaum Goldschakale als Verkehrsoffer und auch wenig Sichtungen. Es ist erfreulich, dass man vor kurzem die Turteltaube aus der Liste der jagdbaren Tiere genommen hat, gleiches sollte man nun mit dem Goldschakal tun. Das Burgenland rühmt sich ob seiner zahlreichen Naturschutzgebiete, es sollte hier auch einzelne Tierarten schützen, die Teil dieser Schutzgebiete sind.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.